

Durchlauchtiger hochgeborner Fürst E. F. B. seinem Mägen Bruder,  
 Herrn und indergeß bereitwilliger Dienst lieber, Gnädiger  
 Fürst und für, Ich mach mir Herrn Grafften E. F. B. werden  
 von Iero geliebten bei dem dem hochgebornen Herrn für Jofanfen  
 Grafften bei Nassau Catholischen Bogem Vrianden und Iero Mägen,  
 vom gnädigen Herrn insonderer nachlanges berichtet worden  
 sein, was mit Herrn B. ist Fürst also von wegen Meinens  
 priidens Anwalt pasten vnderfänglichem gesambter Namblich  
 Nachdem gedachter mägen priidter E. F. B. in der jüngsten in  
 Brabant geführter Kriegs Expedition mit bestellung allgerandt  
 notwendiger Kriegsvührung und sonst, mit ein großer Leibe  
 und and. der gaffar vnderfänger getraute Dienst geleistet, und  
 sich durch mit allein ein seiner beschafft gantzlichen vmplassen,  
 sondern auch gegen vilen Creditoren dermassen obligiren  
 und verbinden müssen Das vorseh inno, mit gepündlicher be-  
 zahlung seiner bei E. F. B. anstehender schuld, so sich bis in  
 8000. thullen erstrecken solte, mit baldt erledigt müssen sich  
 geschehen, so (sonst vnder vührung seiner tralen und glän-  
 bens) inno sich insonderem vnderden gerairgen müße so Das  
 der wegen Herr B. selbste alles gnädiglich besorgigen und  
 beurlauben woltten Damit von dem gelde so sich beiff E. F. B.  
 ein gelassen octon vorgefunden, so demselben Meinem Bruder  
 vier oder fünf tausent fl. off Rechnung gebolgt werden  
 müßten, Welches mägen vnderfängiger anlangem Herr B.  
 E. F. B. fürderlich zu beschreiben sich gründlich erpotten, und  
 Meinem vnderfängigen verfassung schon geschehen haben werden,  
 Insonderem insonderem gründiger fürst und für die sachen meines  
 brüders sub oberschalt müssen beschaffen und ist dem  
 vnderfängiger zuversicht ein E. F. B. werden mit allein, das  
 dem also, sich indergeß wissen, sondern auch gnädiglich

1569. Febr. 12

10

gehört sein die Verfügung zu sein Damit mein <sup>Wife mit</sup> pruder, dieser  
Zeit gütlichen behalt, in dessen wiffen verstanden und  
verding seines trauen und glaubens, so er (oft ihm  
zu melden) bis das, gut lob, bei möglichst gesuchet hat,  
verfater werden möge, so hat ich aus schuldigen vridelichen  
hinde und mitriden, nicht verbotem sondern E. f. B. Infolge  
ziffenden vnderfänglich pistende E. f. B. wollen sich  
off obangerogte anlangen und hinfen gnediglich willfuring  
erleben, und sich was gemits fiem, gegen Meynem  
guedigsten fien dem pfalzgraffen fürfürsten so vernehmen,  
lassen mich auch off die mein vnderfängige versüfen gne-  
dighit beantworten lassen, Daran erzeigen E. f. B.  
ein loblich werck, und wollen <sup>1100</sup> mein pruder und ich  
in vnderfänglichen zuberdieneren, auch bei andern fürfür-  
men widerfängig gefliffen sein, Mich darselben zu vnder-  
vnderfänglich beiriffende, Darf feydelberg. 12. febr.  
1661 a. p. 69.

E. f. B.

Vnderfänger und in,  
darf die vnderfänger

Barfardt pastor. D. p. 1661

Dem hochlöblichen hochgeborenen Fürsten und  
Herren, Herrn Wilhelm von Hessen zu Brann-  
en, Grafen zu Nassau, Katzenelnbogen  
Händen und Sitzes, Meinem gnädigen  
Fürsten und Herrn

In Eigner H.  
niggen funden.